



## Research Center for Climate Change Education and Education for Sustainable Development (ReCCE)

### §1 Name und Sitz

Das Forschungszentrum ReCCE (**R**esearch **C**enter for **C**limate Change Education (CCE) and **E**ducation for Sustainable Development (ESD)) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß §15 Abs- 7 Landeshochschulgesetz (LHG) für die Forschung auf dem Gebiet der empirischen Bildungsforschung in den Feldern Klimabildung (KB) und Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE).

### §2 Aufgaben und Zweck

(1) Zweck des Forschungszentrums ReCCE ist die Förderung der empirischen Bildungsforschung zur KB und BNE, die Verbreitung ihrer wissenschaftlichen Ergebnisse und die Wissenschaftskommunikation.

(2) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Mitglieder und des Erfahrungsaustausches in wissenschaftlichen Angelegenheiten, gezielt zu Themen, Methoden und Ergebnissen der empirischen Forschung zur KB und BNE;
- die Durchführung von wissenschaftlichen Workshops, Seminaren und Vorträgen sowie regelmäßig stattfindenden wissenschaftlichen Konferenzen;
- die Anregung und Unterstützung von interdisziplinären und empirischen Forschungsprojekten zur KB und BNE;
- die Förderung von gemeinsamen Fachpublikationen;
- die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf den Gebieten der empirischen Forschung zur KB und BNE;
- die Förderung des Transfers wissenschaftlicher Erkenntnisse der empirischen Forschung zur KB und BNE in alle Bereiche der Gesellschaft, die Information der Öffentlichkeit, der Lehrerbildung (in allen Phasen) und der Bildungspraxis über den Stand und die Entwicklung der empirischen Forschung zur KB und BNE;
- die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene sowie Anbahnung und Pflege internationaler Kontakte.

### §3 Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft des Forschungszentrums ReCCE besteht aus ordentlichen und assoziierten Mitgliedern.

(2) Die Mitgliedschaft wird beim Direktorium schriftlich beantragt. Der Antrag auf Mitgliedschaft im ReCCE kann von dem Bewerber/der Bewerberin selbst oder von einem Mitglied des ReCCE gestellt werden. Der Bewerber/die Bewerberin muss eine wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der

empirischen Bildungsforschung zur KB oder BNE bzw. fachwissenschaftlicher Forschung zum Klima und einer nachhaltigen Entwicklung nachweisen.

(3) Als ordentliches Mitglied kann nur aufgenommen werden, wer im Bereich der empirischen Bildungsforschung zur KB oder BNE wissenschaftlich ausgewiesen ist. In der Regel wird dies durch die Promotion und zusätzlich mindestens zwei wissenschaftliche Publikationen im Bereich der empirischen Forschung zur KB oder BNE nachgewiesen.

(4) Eine befristete ordentliche Mitgliedschaft kann auch durch die Mitarbeit in einem anerkannten ReCCE-Forschungsprojekt (§10) erworben werden. Die Befristung orientiert sich an der Laufzeit des Forschungsprojektes. Eine Fortführung der Mitgliedschaft kann individuell beantragt werden (§3(2,3)).

(5) Als assoziiertes Mitglied kann außerdem aufgenommen werden, wer an einer Dissertation im Bereich der empirischen Forschung zur KB oder BNE arbeitet. Dies muss durch eine Bestätigung der Betreuerin/des Betreuers nachgewiesen werden. Assoziiertes Mitglied werden kann auch wer in einem für die KB und BNE relevanten fachwissenschaftlichen Themenschwerpunkt ausgewiesen ist.

(6) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung in nichtöffentlicher Sitzung. Die Aufnahme setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder voraus.

(7) Mitglieder verpflichten sich mit ihrer Aufnahme sich an den in §2 formulierten Aufgaben zu beteiligen und an der Mitgliederversammlung (§6) teilzunehmen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Willenserklärung des Mitgliedes beendet werden. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit möglich und muss dem Direktorium gegenüber schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch einen einstimmigen Beschluss des Direktoriums ausgeschlossen werden. Der Ausschluss aus dem ReCCE ist nur bei wichtigem Grund zulässig, insbesondere bei unehrenhaftem Verhalten, bei Verstößen gegen die gute wissenschaftliche Praxis oder bei Verstößen gegen die in der Satzung festgelegten Ziele (§2, §3 (6)) des Forschungszentrums.

(4) Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Widerspruch eingelegt werden. Daraufhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die innerhalb von 12 Wochen mit einer zwei Drittel Mehrheit über den Widerspruch entscheidet. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### **§5 Organe**

(1) Die Organe des ReCCE sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Direktorium

(2) Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§6 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern des ReCCE. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung wird von dem

Direktor/der Direktorin oder seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter, der ersten Vizedirektorin/dem ersten Vizedirektor, einberufen und geleitet. Im Fall der Verhinderung leitet die zweite Vizedirektorin/der zweite Vizedirektor die Versammlung.

(2) Für die Mitgliederversammlung gilt die Verfahrensordnung der Gremien der Pädagogischen Hochschule Freiburg (VOG) soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- sie diskutiert und berät das Direktorium über die strategische Ausrichtung und Ziele des ReCCE;
- sie gibt Anregungen für die Realisierung der Satzungsziele;
- sie erstellt einen Vorschlag für die Besetzung der Ämter im Direktorium;
- sie entscheidet bzgl. der Aufnahme neuer Mitglieder;
- sie entscheidet über den Ausschluss eines Mitglieds sofern gegen die Entscheidung des Direktoriums, ein Mitglied auszuschließen, von dem betroffenen Mitglied Widerspruch eingelegt wird (§4 (4));
- sie beschließt über Änderungen der Satzung.

(4) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das den Mitgliedern des ReCCE und dem Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg zugeleitet wird.

## **§7 Direktorium**

(1) Das Direktorium des ReCCE besteht aus dem Direktor/der Direktorin und zwei Vizedirektorinnen/ Vizedirektoren. Diese Ämter können nur ordentliche Mitglieder bekleiden. Die Mitglieder des Direktoriums sollen in der Regel aus verschiedenen Disziplinen stammen, die sich mit empirischer Bildungsforschung zur KB bzw. BNE befassen.

(2) Die Direktorin/der Direktor sowie die beiden Vizedirektorinnen/ Vizedirektoren werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung (Beschluss eines Vorschlages durch eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder) nach Anhörung des Senates vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Das Gründungsdirektorium hat eine erste Amtszeit von fünf Jahren und wird vom Rektorat bestellt.

(3) Das Direktorium hat folgende Aufgaben:

- entscheidet unter Mitwirkung der Mitgliederversammlung über die strategische Ausrichtung und Ziele des ReCCE;
- vertritt das ReCCE nach innen und außen;
- verwaltet die dem ReCCE zur Verfügung stehenden Sach- und Personalmittel;
- lädt zur Mitgliederversammlung ein und erstellt die Tagesordnung;
- leitet die Mitgliederversammlung;
- legt Mitgliedsanträge der Mitgliederversammlung vor;
- entscheidet über Ausschlüsse von Mitgliedern;
- entscheidet über die Zusammensetzung des Wissenschaftlichen Beirats (§8);
- ist gegenüber der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer weisungsbefugt;
- richtet ein, koordiniert und leitet die Aktivitäten des International Consortium for Climate Change Education and Education for Sustainable Development (ICCE) und führt die laufenden Geschäfte;
- entscheidet über die Aufnahme von ReCCE-Forschungsprojekten (§10).

### **§8 Geschäftsführer/Geschäftsführerin**

(1) Die Geschäftsführung unterstützt das Direktorium in der Wahrnehmung administrativer und organisatorischer Aufgaben, bei der Außendarstellung des ReCCE und bei der Leitung und Koordination des ICCE.

(2) Die Geschäftsführung wird von der Hochschulleitung auf Vorschlag des Direktoriums bestellt.

### **§9 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus 4-6 Mitgliedern, die im Regelfall nicht der Hochschule angehören.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät das Direktorium und die Mitgliederversammlung in konzeptionellen und strategischen Fragen.

### **§10 ReCCE Forschungsprojekte**

(1) Als Projekt des ReCCE kann ein Forschungsprojekt ausgebracht werden, das:

- zuvor einen Begutachtungsprozess (peer-review) erfolgreich durchlaufen hat (bspw. genehmigte DFG-, BMBF-Projekte) oder
- einen vom ReCCE initiierten Begutachtungsprozess besteht.

(2) Das Direktorium bestimmt für den Begutachtungsprozess unter Einbezug des Wissenschaftlichen Beirats Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Es werden mindestens zwei externe Gutachten eingeholt. Bei widersprüchlichen Gutachten kann ein drittes Gutachten bestellt werden.